

Angaben zur Stellungnahme

Thematik:

Gesetz über die Datendrehscheibe und das Informationssystem Objektwesen

Teilnehmerangaben:

Verband Luzerner Gemeinden (VLG)
Hirschmattstrasse 36
Postfach
6002 Luzern

Kontaktangaben:

Kanton Luzern
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern

E-Mail-Adresse: buwd@lu.ch
Telefon: 041 228 51 55

Teilnehmeridentifikation:

152123

Text-Rückmeldungen

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
A) Allgemeine Würdigung	1 Allgemeine Würdigung der Vernehmlassungsvorlage	<p>Das Projekt objekt.lu ist eines der kantonalen Digitalisierungsprojekte, von welchem die Gemeinden profitieren können. Wir begrüßen, dass die Gemeinden damit stets über aktuelle und zuverlässige Daten zu Objekten verfügen und die Informationen über objektbezogene Daten zentral an einem Ort verfügbar gemacht werden.</p> <p>Die Vorgeschichte des Projekts und dessen Beratung ist bewegt. Dessen Ausschluss aus dem E-Government-Portfolio ist zu bedauern, aufgrund des Projektstandes jedoch nachvollziehbar und zielführend.</p> <p>Die Einführung neuer digitalisierter Dienstleistungen und Projekte sollen nicht zu sich wiederholenden Legiferierungen führen.</p>	
B) Gesetzesbestimmungen	01) Kapitel 4.1 Gesetz über die Datendrehscheibe und das Informationssystem Objektwesen (OWG)	Im Kapitel 3.2 der Botschaft wird das Verhältnis zu anderen Gesetzen aufgezeigt. Das Projekt ist nur eines im kantonalen E-Government-Portfolio. Es kann nicht die Regel sein, dass pro fachspezifisches E-Government-Projekt ein Gesetz mit Verordnung entsteht.	
B) Gesetzesbestimmungen	02) § 1 Gegenstand und Zweck	Die Aufnahme der Bereiche Statistik und Geoinformation ist zu prüfen und in der Botschaft ausführlicher zu erläutern.	Wieso die Bereiche Statistik und Geoinformation im Kanton Luzern in das Objektwesen integriert werden, wird in der Botschaft nicht erläutert und ist darum nicht ohne Weiteres nachvollziehbar. Sonderlösungen schlagen sich erfahrungsgemäss überdurchschnittlich in den Projektkosten nieder.
B) Gesetzesbestimmungen	04) § 3 Zuständigkeiten	Die Anliegen und Interessen der Gemeinden sind bei der Umsetzung des Informationssystems Objektwesen und dessen Betrieb, Unterhalt und Entwicklung zu berücksichtigen.	Der Nutzen des Projekts für die Gemeinden wird im Kapitel 1.3 der Botschaft nur sehr knapp aufgezeigt. In diesem Zusammenhang stellen sich u.a. folgende Fragen: Können die Gemeinden durch das Projekt auf andere Systeme verzichten und haben dadurch Ersparnisse? Wie werden die Anliegen und Interessen der Gemeinden in die weitere Umsetzung des Informationssystems Objektwesen einbezogen?
B) Gesetzesbestimmungen	18) § 1 Zuständige Dienststelle	Verantwortliches Organ des Bereichs Bauwesen und Betreiber von eBAGE+ ist und bleibt die Dienststelle Raum und Wirtschaft. Gemeinden, die für ihre Baugesuchsverwaltung und den Baubewilligungsprozess eine andere Anwendung als eBAGE+ einsetzen, dürfen durch dieses Gesetz und die Verordnung keine Mehraufwendungen und Umtriebe entstehen.	Die verantwortlichen Organe sind gemäss § 3 Abs. 2 des Gesetzes zuständig für die gelieferten objektbezogenen Daten und deren Nachführung. Die Verordnung regelt in § 2 Abs. 4 und den Anhängen 1 und 2 das Nähere. Gemeinden setzen für ihre Baugesuchsverwaltung und den Baubewilligungsprozess zum Teil andere Anwendungen als eBAGE+ ein.
B) Gesetzesbestimmungen	29) § 12 Ausserordentliche Kosten	Müsste es im Abs. 1 nicht "..., zu Beginn des Folgejahres in Rechnung gestellt." heissen?	vlg. Erläuterungen in der Botschaft

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
B) Gesetzesbestimmungen	29) § 12 Ausserordentliche Kosten	§ 12 Abs. 1 ist wie folgt abzuändern: Den Gemeinden werden die effektiven Kosten jeweils per Ende Jahr gemäss Verteilschlüssel, der sich nach der Einwohnerzahl der letzten statistischen Erhebung bestimmt, in Rechnung gestellt.	Der Artikel ist generell unklar formuliert und schlägt einen kurzfristig volatilen Verteilschlüssel vor. Die Einwohneranzahl soll aufgrund der letztjährigen Erfassung durch LUSTAT bestimmt werden. Die Berücksichtigung der Veränderung der Einwohnerzahl unter Jahr erschwert die vorausschauende Budgetierung für die Gemeinde.
B) Gesetzesbestimmungen	29) § 12 Ausserordentliche Kosten	§ 12 Abs. 2 ist wie folgt zu ändern: Ausserordentliche Aufwände für den Betrieb und den Unterhalt des Informationssystems Objektwesen, welche die jährlichen Beiträge übersteigen, müssen vom Regierungsrat genehmigt werden. Entscheide über die Weiterentwicklung, welche Auswirkung auf die jährlichen Beiträge haben, müssen von Gemeinden und Kanton gemeinsam genehmigt werden.	Die in § 12 Abs. 3 festgeschriebene Anhörung der Gemeinden reicht im Fall von kostenwirksamen Weiterentwicklungen des Informationssystems Objektwesen nicht aus. Das Gesetz sieht einen Kostenteiler zwischen Gemeinden und Kanton zu gleichen Teilen vor (§ 11 Abs. 3 OWG). Die Gemeinden müssen in die Definition und in den Entscheid zur Weiterentwicklung von kostensteigernden Weiterentwicklungen des Informationssystems Objektwesens eingebunden werden. Anderes lautende gesetzliche Grundlagen haben sich in den vergangenen Jahren als nicht zielführend erwiesen.
C) Kosten und Finanzierung	Kapitel 5 Kosten und Finanzierung	Die Kosten für den Betrieb, die Weiterentwicklung und den Unterhalt des Informationssystems Objektwesen sollen vom Kanton und den Gemeinden zu gleichen Teilen getragen werden. Die Höhe dieser Kosten wird auf jährlich rund 200'000 Franken geschätzt.	